

Niels Lepperhoff, Björn Petersdorf, Sabine Thursch

Messung des Datenschutz-Vollzugsdefizits

Auf die Veröffentlichung spektakulärer Datenschutzverstöße folgt üblicherweise reflexartig der Ruf nach einem schärferen Datenschutzrecht. Tatsächlich ist schon heute das Vollzugsdefizit erheblich, wie die wenigen existierenden empirischen Analysen belegen. Der vorliegende Beitrag stellt die Methoden, Ergebnisse und die Aussagekraft von vier Verfahren gegenüber.

Einleitung

Aktuellen Umfragen zu Folge misstrauen 82% der Bürger den Unternehmen und 72% dem Staat im Hinblick auf den Umgang mit ihren persönlichen Daten [3]. Nach Zählung der Autoren berichtete die deutsche Presse zwischen dem 1. Januar 2009 und dem 11. März 2010 von über 86 Vorfällen mit Datenschutzbezug. Für sich genommen erscheint jedes Ereignis

als Einzelfall. Die Menge an Einzelfällen wirft jedoch verschiedene Fragen auf:

- ♦ Gibt es dafür strukturelle Ursachen?
- ♦ Wie gut werden die Datenschutzvorschriften im Alltag eingehalten?

Um diese Fragen fundiert zu beantworten bedarf es einer empirischen Untersuchung.

- ♦ die die Datenschutzkonformität nach festen Kriterien bewertet,
- ♦ die für eine repräsentative Aussage ausreichend viele Organisationen unterschiedlicher Branchen und Größen berücksichtigt und
- ♦ die sowohl Internet- als auch Nicht-Internetverstöße umfasst.

Eine solche empirische Untersuchung stößt schnell an eine methodische Grenze: Denn Datenschutz ist eine Prozess- und keine Produkteigenschaft.

Ein Produkt vereinigt alle prüfungsrelevanten Eigenschaften in sich. D. h. es kann im Labor verschiedenen Untersuchungen ausgesetzt werden, um zu testen, inwieweit die Eigenschaften den Prüfkriterien entsprechen.

Eigenschaften eines Prozesses dagegen hängen sowohl von den beteiligten Menschen und Maschinen als auch von der Prozessbeschreibung ab. Ob ein Prozess datenschutzkonform ist, lässt sich nur dann beurteilen, wenn man

- ♦ Zugang zu den Prozessbeschreibungen besitzt,
- ♦ beobachten kann, ob die Mitarbeiter und Maschinen sich an die Prozessbeschreibung halten und
- ♦ analysieren kann, ob die beteiligten Maschinen (Computersysteme) ihrerseits datenschutzkonform arbeiten.

Im Unterschied zu einem Produkttest bedarf ein Prozesstest deshalb der Mithilfe der untersuchten Organisation. Eine empirische Untersuchung, die die genannten Eigenschaften aufweist, liegt bisher nicht vor.

Vier verschiedene Ansätze versuchen die Lücke teilweise zu füllen. Im Folgenden vergleichen wir die Ansätze hinsichtlich ihrer Stärken und Schwächen, um als geeignete Messverfahren für Datenschutzverstöße zu dienen.

1 Kriminalitätsstatistik

Die polizeiliche Kriminalitätsstatistik stellt einen ersten Anlaufpunkt für amtliche Angaben über Delikte dar.

Sie basiert auf Vergehen und Verbrechen, die der Polizei angezeigt wurden. Vergehen und Verbrechen, die die Polizei bei Verdächtigen selber ermittelte, finden ebenfalls Eingang in die Statistik [1].

1.1 Bewertung

Weil die polizeiliche Kriminalitätsstatistik nur die bekannten Vergehen und Verstöße erfasst, lässt sich die Ursache von Veränderungen nicht einfach erkennen. Veränderungen basieren auf einer Mischung aus

- ♦ polizeilicher Kontrolldichte,
- ♦ Deliktzuordnung bei der statistischen Erfassung,
- ♦ Änderung des Strafrechts und
- ♦ einer echten Änderung der kriminellen Handlungen.

Es fehlen jedoch Angaben über das „Dunkelfeld“, d. h. über die Anzahl der Delikte,

die nicht angezeigt werden. Damit kann keine valide Aussage über die tatsächlich verübten Delikte getroffen werden.

Ein weiterer Nachteil ist, dass Ordnungswidrigkeiten nicht aufgenommen werden, da sich die Statistik auf Straftaten beschränkt. Damit fehlt ein wesentlicher Teil der Datenschutzdelikte, denn diese sind größtenteils Ordnungswidrigkeiten.

1.2 Ergebnisse

Die polizeiliche Kriminalitätsstatistik weist für das Jahr 2008 683 Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen des Bundes oder der Länder aus, die eine Straftat darstellen [1]. Die erfassten Fälle haben sich gegenüber 2007 mehr als verdoppelt. Darunter fallen u. a. Datenschutzverstöße nach § 43 Abs. 2 BDSG mit Bereicherungs- oder Schädigungsabsicht, wie z. B. die unbefugte Datenveröffentlichung im Internet um den Ruf des Betroffenen zu schädigen.

2 Tätigkeitsberichte

Seit 1971 informieren die Aufsichtsbehörden – zu denen wir hier auch den Bundes- und die Landesdatenschutzbeauftragten rechnen – in ihren Tätigkeitsberichten über Datenschutzverstöße und technische sowie rechtliche Entwicklungen mit Datenschutzbezug. Für den Bundes- wie auch für die Landesdatenschutzbeauftragten besteht eine gesetzliche Berichtspflicht. Die Tätigkeitsberichte verfolgen drei Ziele [6]:

- ◆ Öffentlichkeitsarbeit,
- ◆ präventiver Schutz vor Verstößen und
- ◆ Sensibilisierung der Allgemeinheit.

In Fällen, in denen andere Sanktionsmechanismen fehlen oder wirkungslos sind, dienen sie als „Sanktionsinstrument“. Darüber hinaus tragen die Tätigkeitsberichte dazu bei, technische und rechtliche Entwicklungen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den Datenschutz zu beurteilen. Dadurch werden sie zu Auslegungshilfen für Gerichte und betriebliche Datenschutzbeauftragte [4].

Den Tätigkeitsberichten liegt keine einheitliche Methode oder Vorgehensweise zugrunde. Jede Aufsichtsbehörde ist frei, wie sie ihren Bericht verfasst. Ihrem Ziel „Öffentlichkeitsarbeit“ folgend, konzentrieren sich die Berichte auf die Beschreibung von exemplarischen Fällen und allgemeinen Entwicklungen. Empirische

Angaben fehlen meist. Falls sie vorhanden sind, basieren sie nicht auf einheitlichen, Behörden übergreifenden Kriterien, so dass sie nicht vergleichbar sind.

2.1 Bewertung

Die Tätigkeitsberichte erfüllen einen wichtigen Zweck im öffentlichen und juristischen Datenschutzdiskurs. Sie machen auf Entwicklungen aufmerksam und bieten Orientierungshilfen für die Anwendung des Datenschutzrechts auf praktische Fragen.

Der Verzicht auf statistische Angaben über Datenschutzverstöße lässt jedoch im Dunkeln, wie verbreitet die beschriebenen Datenschutzverstöße sind. Deshalb eignen sich die Tätigkeitsberichte nicht für eine empirische Analyse.

Eine bundesweite Statistik der verhängten Bußgelder wäre eine weitere Möglichkeit, das Ausmaß von Datenschutzverstößen einzuschätzen. Eine solche öffentlich zugängliche Statistik existiert nicht.

2.2 Ergebnisse

Zwischen September 2005 und Oktober 2006 wurden nach einer Analyse von Holmländer [2] deutschlandweit 44 Bußgelder verhängt. Das entspricht 2,75 Bescheiden pro Bundesland.

3 Datenschutzbarometer

Das Datenschutzbarometer¹ publizieren die Autoren jährlich. Es konzentriert sich auf Datenschutzverstöße im Internet und untersucht folgende Bereiche:

- ◆ Webstatistiken: Welche (legalen) Dienstleister werden genutzt? Existiert eine Datenschutzerklärung? Der Schwerpunkt der Analyse lag in den letzten beiden Jahren auf Google Analytics, dem Marktführer in Deutschland, dessen Verwendung das ULD als datenschutzwidrig einstuft [7].
- ◆ Datenschutzerklärungen bei Google Adsense: Verwenden Nutzer von Google Adsense eine Datenschutzerklärung, um ihre Besucher über die Datenübermittlung (IP-Nummer, Cookies usw.) an Dritte zu informieren?
- ◆ Sicherheit bei Webshops: Welche Standardsoftware nutzen Webshops? Ent-

spricht die eingesetzte Version der jeweils aktuellen Softwareversion? Veralterte Versionen weisen oft bekannte Sicherheitslücken auf. Diese ermöglichen z. B. den Diebstahl von Finanzdaten.

- ◆ Verwenden Webseiten mit Kontaktformularen oder persönlichen Logins eine Datenschutzerklärung? Ist diese mit dem Kontaktformular oder Login verlinkt? Datenschutzerklärungen erläutern, wozu die erhobenen personenbezogenen Daten verwendet werden. Sie stellen die Grundlage für eine TMG-konforme Einwilligung dar.

Das Datenschutzbarometer basiert auf einer maschinellen Quellcode-Analyse. 2009 wurden dazu 24.376 deutsche Webpräsenzen mit über 1,6 Mio. Seiten ausgewertet. Überprüft wurde der Quellcode einer Webseite nach charakteristischen Mustern für

- ◆ Webstatistik-Dienstleister,
- ◆ Google Adsense,
- ◆ Kontaktformulare und persönliche Logins,
- ◆ Standardsoftware für Webshops, wie z. B. xtCommerce,
- ◆ eingesetzte PHP-Version und
- ◆ Datenschutzerklärungen.

Um aussagekräftig zu sein, enthalten Datenschutzerklärungen charakteristische Begrifflichkeiten wie „Datenschutz“, „Zweck“ etc. Zur Bestimmung, welche Webseiten eine Datenschutzerklärung haben und welche nicht, wurde systematisch nach diesen Begrifflichkeiten gesucht. Die Reihenfolge der Worte war dabei irrelevant, ebenso blieben die Regelungen, die in einer Datenschutzerklärung getroffen werden, aus methodischen Gründen unberücksichtigt.

Zusätzlich wurde überprüft, ob es einen Link vom Kontaktformular zur Datenschutzerklärung gibt. Stehen beide auf der gleichen Webseite, wurde dies ebenfalls als „verlinkt“ gewertet.

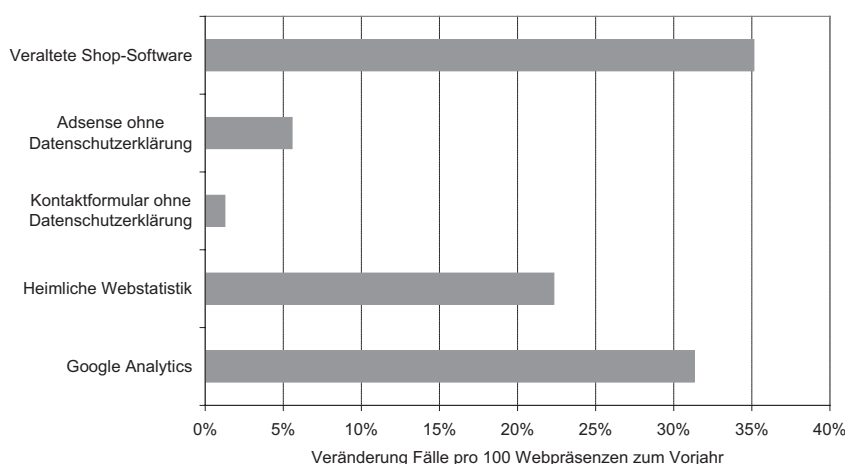
Die Methode ist nicht hundertprozentig fehlerfrei, weshalb zusätzlich eine Vielzahl an zufällig ausgewählten Webpräsenzen manuell überprüft wurden. Hierbei konnten keine systematischen Fehler oder gravierende Fehlzuordnungen entdeckt werden. Die Ergebnisse gelten demzufolge als valide.

Neben 1.982 Gemeinden, politischen Organisationen und 2.026 Vereinen berücksichtigt das Datenschutzbarometer 2009 auch Unternehmen aus unterschiedlichen Branchen:

- ◆ Verarbeitendes Gewerbe

¹ Kostenloser Download unter <http://www.xamit-leistungen.de/studienundtests/index.php>

Abbildung 1 | Entwicklung der Verstöße und Beanstandungen



© Xamit Bewertungsgesellschaft 2009

- ◆ Handel, Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern
- ◆ Gastgewerbe und Hotels
- ◆ Grundstücks- und Wohnungswesen
- ◆ Gesundheitswesen
- ◆ Rechtsanwälte & Steuerberater
- ◆ Werbung
- ◆ Informationstechnik
- ◆ Unternehmensberatung
- ◆ Handwerk
- ◆ Medien
- ◆ Energie- und Wasserwirtschaft

Jede Branche ist mit zwischen knapp 400 und 4.600 Webpräsenzen vertreten. Analysiert wurden jeweils maximal 1.000 Webseiten pro Webpräsenz. Der Auswertungszeitraum war September bis November 2009.

3.1 Bewertung

Das Datenschutzbarometer konzentriert sich auf Webseiten, daher bleiben Datenschutzverstöße außerhalb des Internets unberücksichtigt. Die untersuchten Webseiten sind – neben den Webshops – im Wesentlichen „klassische“ Webseiten zur Informationsvermittlung und Werbung. Angebote wie Chatplattformen, Online-spiele, Social Networks usw. können aus methodischen Gründen nicht berücksichtigt werden.

Technisch basiert die Quellcode-Analyse auf HTML. Das bedeutet, dass Webseiten, die Flash oder andere Beschreibungssprachen verwenden, nicht analysiert werden können. Nur über eine SSL-Verbindung zugängliche Seiten blieben ebenfalls unberücksichtigt.

Da eine repräsentative Stichprobe von Webseiten daran scheitert, dass die Gesamtzahl aller Webseiten in Deutschland unbekannt ist, lässt sich die fehlende Repräsentativität der Stichprobe nicht verhindern. Die Ergebnisse werden auch von den ausgewählten Branchen beeinflusst, da sich die Verstöße in Häufigkeit und Art von Branche zu Branche unterscheiden. Deshalb wurden möglichst viele verschiedene Branchen berücksichtigt.

Trotz dieser Einschränkungen gewinnt das Datenschutzbarometer wichtige Einsichten. Es beruht nicht auf angezeigten Datenschutzverstößen, sondern untersucht Webseiten systematisch. Damit wird es unabhängig vom Anzeigeverhalten und der Mitwirkung der Betreiber. Da die untersuchten Branchen und auch die analysierten Webpräsenzen, die seit 2008 jährlich untersucht werden, größtenteils dieselben sind, können Trends erkannt werden. Diese Trends kommen nicht durch ein verändertes Sample zustande, sondern spiegeln die Wirklichkeit wieder.

3.2 Ergebnisse

Um das Datenschutzbarometer vergleichbar mit zukünftigen Untersuchungen zu halten, wurde die Anzahl an Beanstandungen in Relation zur Anzahl der untersuchten Webpräsenzen gesetzt.

Die Folgen eines Datenschutzvergehens hängen davon ab, welches Angebot eine Webpräsenz hat oder welchem Zweck sie dient. Eine heimliche Webstatistik eines Sockenhändlers sagt weniger Persönliches aus als die Webstatistik eines Facharztes. Wir fassen deshalb die betrachte-

ten Branchen in folgende Klassen zusammen:

- ◆ **Besonders sensible Daten:** Alle Branchen, die mit besonders sensiblen Daten umgehen, wie das Gesundheitswesen, Rechtsanwälte und Steuerberater.
- ◆ **Alltag:** Hierunter fassen wir alle Branchen zusammen, mit denen ein Konsument im Alltag zu tun hat, wie z. B. Handel, Gastgewerbe, Grundstücks- und Wohnungswesen sowie Handwerker, Energiewirtschaft und Medien.
- ◆ **eGovernment:** Alle staatlichen Stellen, wie z. B. Gemeinden, aber auch Parteien fallen in diese Klasse.
- ◆ **Datenschutzmultiplikatoren:** Unternehmen, deren Aufgabenfeld eine größere Datenschutzkompetenz erwarten lässt oder die ihre Kunden im Umgang mit personenbezogenen Daten beraten sollten. Dazu gehören z. B. Informationstechnik und Werbung.
- ◆ **Gewerbe:** Unternehmen des produzierenden Gewerbes sind hier zusammengefasst.
- ◆ **Dienstleistung:** Alle Dienstleistungsunternehmen, die in keine der anderen Klassen fallen, wie z. B. Unternehmensberatungen.
- ◆ **Vereine:** Vereine bilden eine eigene Klasse.

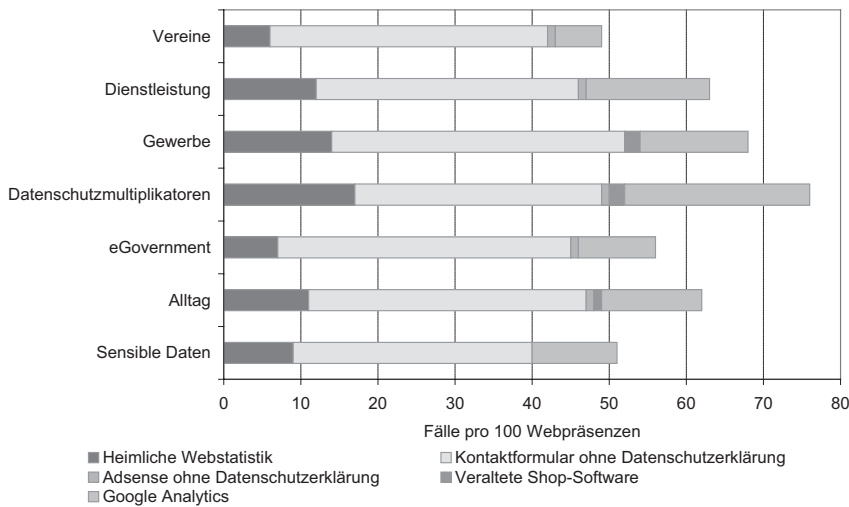
Insgesamt wurden Verstöße oder Gründe zur Beanstandung auf 61 von 100 untersuchten Webpräsenzen gefunden. 2008 waren es inklusive Google Analytics Nutzung 55. Das bedeutet eine Steigerung um 11%. Abbildung 1 vergleicht die Verstöße 2008 mit denen von 2009.

Spitzenreiter sind – wie schon 2008 – die Datenschutzmultiplikatoren mit 77 Verstößen (2008: 52 Verstöße) pro 100 Webpräsenzen (Abbildung 2). Da viele Unternehmen und Organisationen bei ihren Online-Aktivitäten auf die Kompetenz von Werbefachleuten und IT-Fachleuten setzen, wirkt die Datenschutzsensibilität dieser Fachleute in viele andere Unternehmen hinein. Vor allem die Zunahme der Verstöße um fast 50 Prozent lässt erahnen, wohin die Reise bei diesen Unternehmen gehen könnte.

4 Verfahrensverzeichnis

Die Ergebnisse des Datenschutzbarometers ließen sich dergestalt interpretieren, dass nur im Internet Datenschutzverstöße stattfinden, außerhalb des Internets Organisationen aber durchweg gesetzteskon-

Abbildung 2 | Verstöße und Beanstandungen nach Klassen



© Xamit Bewertungsgesellschaft 2009

4.1 Bewertung

Der Arbeitsaufwand für das Anfordern, Beantworten von Rückfragen und Auswerten eines Verfahrensverzeichnis limitiert die Größe der Stichprobe. Deshalb lässt sich diese Methode nicht auf tausende von Organisationen anwenden. Ihre Aussagekraft bleibt daher beschränkt.

Das Nichtzusenden eines Verfahrensverzeichnis stellt einen Verstoß gegen § 4g Abs. 2 Satz 2 BDSG dar. Ob die Organisation weitere Datenschutzverstöße begeht, lässt sich mit dieser Methode nicht feststellen. Es wäre denkbar, dass die Organisation alle Datenschutzvorschriften einhält, lediglich die Zusendung vergessen hat. Diese Argumentation mag im Einzelfall zutreffen, sie erklärt aber nicht die geringe Anzahl an erhaltenen Verfahrensverzeichnis.

Die erhaltenen Antworten und insbesondere die Erklärungen, warum kein Verfahrensverzeichnis existiert, erlauben jedoch einen qualitativen Einblick in die Denkweise der angeschriebenen Organisationen. Sie geben einen Anhaltspunkt für deren Datenschutzniveau. Diese Untersuchungsmethode ergänzt die bereits vorgestellten um zusätzliche Erkenntnisse.

4.2 Ergebnisse

5% der angeschriebenen Organisationen sendeten postalisch oder elektronisch ein Verfahrensverzeichnis zu. 4% verstanden die Anfrage nicht und 1% reagierte mit Gegenfragen. Die übrigen 90% antworteten gar nicht. Abbildung 3 zeigt die Reaktionen nach Branchen (Medien-Unternehmen wurden nicht angesprochen).

95% der angefragten Organisationen verstießen gegen das Einsichtsrecht und damit gegen das Bundesdatenschutzgesetz. Die Anfrage nach einem Verfahrensverzeichnis hat bei einigen Empfängern sichtlich Verwirrung ausgelöst. Die folgenden Auszüge aus den Antworten auf die Anforderung des Verfahrensverzeichnis offenbaren, dass in den betroffenen Organisationen erhebliche Unwissenheit darüber herrscht, welche Vorgaben ein Unternehmen in Sachen Datenschutz zu erfüllen hat.

„Die Gemeinde X ist als öffentlich-rechtliche Körperschaft ebenfalls an das Bundesdatenschutz[gesetz] gebunden, ein Verfahrensverzeichnis führen wir jedoch nicht.“

form handeln. Diese Lesart widerspricht jedoch den Erfahrungen von externen Datenschutzbeauftragten. Deshalb wurde eine empirische Analyse notwendig, mit der sich diese Erfahrungen belegen lassen. Die Autoren suchten daher eine einfache Methode, um unabhängig vom Datenschutzbarometer herauszufinden, wie ernst Organisationen den Datenschutz nehmen.

Folgende Randbedingungen sollte die Methode erfüllen:

- ♦ geringen Aufwand verursachen,
- ♦ möglichst keine oder nur geringe Mitwirkung der untersuchten Organisationen erfordern und
- ♦ belegbare Aussagen über das „generelle“ Datenschutzniveau der untersuchten Organisation ermöglichen.

Bedingung eins und drei stehen in einem Spannungsfeld. Eine Organisation kann z.B. im Personalbereich vorbildlich handeln und trotzdem sämtliche Datenschutzvorschriften bei ihren Werbeaktivitäten verletzen.

Das BDSG nennt eine Arbeitsgrundlage für die interne Datenschutzkontrolle durch einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten oder – wenn ein solcher nicht bestellt ist – durch die Geschäftsführung: das Verfahrensverzeichnis nach § 4e BDSG. Das Verfahrensverzeichnis beschreibt

- ♦ den Zweck der Datenverarbeitung,
- ♦ die Rechtsgrundlage,
- ♦ wer die Daten verarbeitet,
- ♦ welche Daten verarbeitet werden,
- ♦ wessen Daten verarbeitet werden,
- ♦ wie lange die Daten verarbeitet werden,
- ♦ wie die Daten geschützt werden,

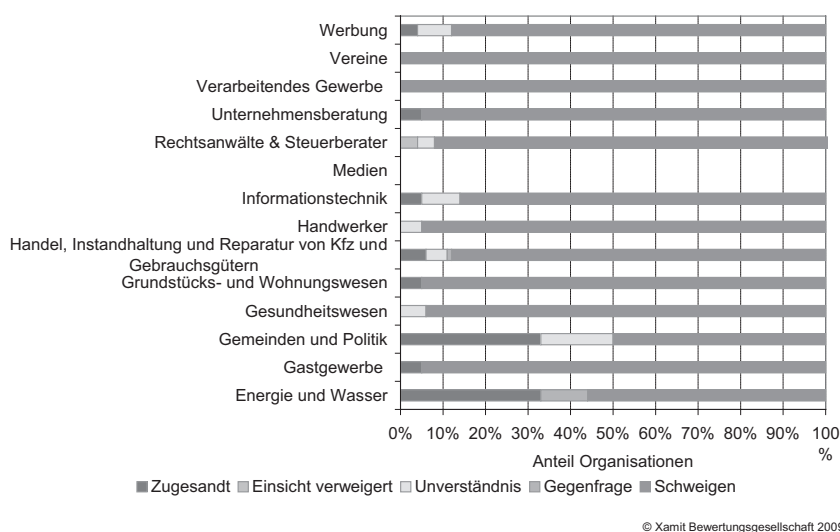
- ♦ von wem Daten verarbeitet werden und
 - ♦ wohin die Daten übermittelt werden.
- Damit stellt es eine Übersicht über die Datenverarbeitung einer Organisation dar. Fehlt ein Verfahrensverzeichnis, so fehlt auch der Überblick, welche personenbezogenen Daten zu welchen Zwecken verarbeitet werden. Zweckänderungen, ausbleibende Löschungen, Sicherheitsprobleme und weitere Datenschutzverstöße sind damit unvermeidlich.

Die öffentliche Version des Verfahrensverzeichnis muss Jedermann auf Verlangen zugänglich gemacht werden (§ 4g Abs. 2 Satz 2 BDSG).

Testpersonen haben per E-Mail an die im Impressum auf der Webseite angegebene Adresse von 395 Organisationen, deren Webseiten zuvor im Datenschutzbarometer analysiert worden waren, aus allen Branchen – außer Medien – und Bundesländern um die Zusendung des öffentlichen Verfahrensverzeichnis gebeten [5]. Von den 395 versandten E-Mails waren 17 unzustellbar, d. h. 4% der im Impressum genannten E-Mail-Adressen existierten nicht. Diese Betreiber verstießen damit gegen die Kennzeichnungspflicht gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 TMG.

Die folgenden Zahlen beziehen sich auf die 378 zugestellten E-Mails. Dabei wurde bewertet, ob ein Verfahrensverzeichnis zugesandt wurde. Die Qualität, Vollständigkeit oder gar Richtigkeit wurde nicht untersucht. Um die Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen, wäre eine Prüfung vor Ort nötig.

Abbildung 3 | Reaktionen auf die Anforderung des Verfahrensverzeichnisses



- ◆ „... sämtliche bei der Stadt X benötigten Daten werden zentral im Rechenzentrum gespeichert. ... Eine Rückfrage bei unserem Rechenzentrum ergab, dass ein Verfahrensverzeichnis wie von Ihnen angefragt nicht geführt wird und aufgrund der Praxis auch nicht erforderlich ist.“
- ◆ „... teile ich Ihnen als Rechtsanwalt und insofern als Organ der Rechtspflege mit, dass eine gesetzestreue Behandlung von Daten in der Kanzlei des Unterzeichners erfolgt. Des Weiteren erlaube ich mir höflich auf die gesetzlich verankerte anwaltliche Schweigepflicht zu verweisen.“
- ◆ „Soweit ich das sehe, muss ein solches öffentliches Verfahrensverzeichnis nur bei großen Organisationen und Firmen angegeben werden, wo in großem Stile Daten gesammelt werden und mehr als 10 Personen mit dem Sammeln solcher Daten beschäftigt sind.“
- ◆ „In unserer Praxis liegt ein öffentliches Verfahrensverzeichnis vor. Es wird ständig im Rahmen der Datenschutzrichtlinien aktualisiert. Allerdings lege ich dieses Verzeichnis nur bei berechtigtem Interesse vor. Eine Versendung

an Personen, mit welchen ich nicht Geschäftsbeziehungen unterhalte, werde ich nicht vornehmen.“

- ◆ „Bezüglich Ihrer Anfrage können wir Ihnen mitteilen, dass Sie bei uns nicht als Kunde geführt werden und wir keinerlei Daten von Ihnen gespeichert haben.“
- ◆ „Derzeit fragen wir uns, was Sie mit einem Verfahrensverzeichnis unseres Unternehmens anfangen möchten. Bitte erläutern Sie uns Ihre Motivation und Ihr möglicherweise berechtigtes Interesse an unserem Unternehmen.“

5 Fazit

Keiner der Ansätze – polizeiliche Kriminalitätsstatistik, Tätigkeitsberichte der Aufsichtsbehörden, Xamit Datenschutzbarometer oder die Existenz eines Verfahrensverzeichnisses – eignet sich allein als Maß, wie gut es um den Datenschutz in der Praxis bestellt ist. Zusammen betrachtet zeichnen sie jedoch ein beunruhigendes Bild:

Sowohl die polizeiliche Kriminalitätsstatistik als auch das Datenschutzbarometer

berichten von zunehmenden Datenschutzverstößen im Vergleich zum jeweiligen Vorjahr (polizeiliche Kriminalitätsstatistik: 2007-2008, Datenschutzbarometer: 2008-2009). Vor dem Hintergrund, dass fast alle angeschriebenen Organisationen kein Verfahrensverzeichnis besaßen bzw. zusandten, erscheint diese Entwicklung plausibel.

Eine bessere empirische Basis würde helfen, Vollzugsdefizite in Unternehmen und Behörden offenzulegen. Auf einer solchen Basis ließen sich Maßnahmen zur Abhilfe diskutieren und ergreifen:

- ◆ zielgerichtete Informationen
- ◆ zielgerichtete Kontrolle
- ◆ Anpassung von Gesetzen

Erst wenn die bestehenden Datenschutzgesetze im Alltag Anwendung finden, profitieren die Betroffenen von ihrer Schutzwirkung.

Literatur

- [1] BKA (2009): Polizeiliche Kriminalstatistik 2008 Bundesrepublik Deutschland. URL: <http://www.bka.de/pks/> Letzer Zugriff: 2010-03-26.
- [2] Holländer, Corinna (2009): Datensündern auf der Spur – Bußgeldverfahren ungeliebtes Instrument der Datenschutzaufsichtsbehörden? In: Recht der Datenverarbeitung (RDV), Oktober 2009. S. 215 – 222.
- [3] Institut für Demoskopie Allensbach (2009): Zu wenig Datenschutz? Die meisten sind mit persönlichen Daten vorsichtiger geworden. Allensbacher Bericht Nr. 6/2009.
- [4] Köppen, Hajo, von Lewinski, Kai (2009): Tätigkeitsberichte der Datenschutzbehörden – Neuer Zugang zu sprudelnden Quellen. In: Recht der Datenverarbeitung Nr. 6. S. 267-273.
- [5] Lepperhoff, Niels, Petersdorf, Björn (2009): Datenschutzbarometer 2009. (Kein) Datenschutz in Deutschland? URL: <http://www.xamit-leistungen.de/studienundtests/index.php>.
- [6] von Lewinski, Kai (2004): Tätigkeitsberichte im Datenschutz. In: Recht der Datenverarbeitung Nr. 4. S. 163-168.
- [7] Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) (2009): Datenschutzrechtliche Bewertung des Einsatzes von Google Analytics. URL: https://www.datenschutzzentrum.de/tracking/20090123_GA_stellungnahme.pdf. Stand: 2009-07-08.